

8. November 2005

PROTOKOLL DAJV-TAGUNG AM 12. OKTOBER 2005 IN BERLIN

Re: Revisionsverhandlung des Deutsch-Amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens

Anlässlich der derzeit stattfindenden Revisionsverhandlungen des Deutsch-Amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens aus dem Jahre 1989 traf sich am 12. Oktober 2005 die Fachgruppe Steuerrecht der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V. (DAJV) zu einem Vortrag mit anschließender Diskussionsrunde zum Thema "US-Abkommenspolitik und Revisionsverhandlungen DBA Deutschland – USA" in der Landesvertretung Rheinland-Pfalz in Berlin.

Den Vortrag hielt Frau *Patricia Brown* (Acting International Tax Counsel (Treaty Affairs), United States Department of the Treasury). Sie leitet die US-Verhandlungsdelegation in den gegenwärtigen Verhandlungen mit dem BMF. Neben ihr standen auch die anderen Mitglieder der US-Delegation – Frau *Gretchen Sierra* (US Treasury), Herr *William Strang* (Head International Economist, US Treasury), Herr *Pat Orzel* (Internal Revenue Service – IRS) und Herr *Edward Barret* (IRS) – für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Die Veranstaltung wurde von Herrn *Dr. Friedrich E. F. Hey* (Debevoise & Plimpton LLP, Frankfurt) als Vorsitzenden der Steuerfachgruppe eröffnet und von Herrn *Dr. Daniel Weyde* (Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP, Frankfurt) als Secretary der Steuerfachgruppe moderiert.

Frau Brown bat eingangs um Verständnis dafür, dass sie keine Angaben über den Stand der laufenden Revisionsverhandlungen mit der deutschen Seite machen könne und sich daher auf allgemeine Aspekte der US-Abkommenpolitik beschränken werde. Gleichwohl seien sie und ihre Kollegen im Anschluss sehr an einem Dialog insbesondere mit den Vertretern deutscher multinationaler Unternehmen und an Hinweisen auf Schwierigkeiten mit dem gegenwärtigen Abkommen sowie Anregungen für die aktuellen Revisionsverhandlungen interessiert.

I. Überblick über die US-Abkommenspolitik

Frau Brown begann mit einer allgemeinen Einführung in die US-Abkommenspolitik und skizzierte hier zwei gegenläufige Interessenlagen: Einerseits seien die USA als kapitalexportierendes Land grundsätzlich daran interessiert, Quellensteuern auf Zahlungsströme zu reduzieren, um US-amerikanischen Unternehmen die Repatriierung von Gewinnen auf im Ausland investiertes Kapital zu erleichtern. (Allerdings komme es US-

amerikanischen Unternehmen im Hinblick auf Europa nicht in gleicher Weise auf die Reduzierung der Quellensteuern im Verhältnis zu einem bestimmten europäischem Land an, wie umgekehrt europäischen Unternehmen im Verhältnis zu den USA. US-amerikanischen Unternehmen reiche nämlich im wesentlichen eine „europäische Brücke“, wie sie jetzt z.B. mit dem DBA USA – UK bestehe, um Gewinne aus europäischen Ländern quellensteuerfrei in die USA repatriieren zu können.) Andererseits bot das ausgedehnte Netz der USA in der Vergangenheit für Steuerpflichtige immer wieder einen Anreiz, sich in dieses Abkommensnetz „einzushoppen“ (z.B. über die Niederlande und die niederländischen Antillen). Diese Fälle des *treaty-shopping* bildeten dann auch Anfang der 80er Jahre den Ausgangspunkt für die Bestrebungen der USA, ihre DBA zu kündigen und neu zu verhandeln.

Oberstes Ziel der USA sei seitdem die Einführung sog. *Limitations of Benefits- (LOB)* Klauseln. Diese LOB-Klauseln sollen sicherstellen, dass eine Person, die die Vorteile eines US-Abkommens in Anspruch nehmen möchte, auch tatsächlich in dem entsprechenden DBA-Staat ansässig ist, und es sich nicht in Wahrheit um ein nur zwischengeschaltetes Vehikel handelt. Daher seien heute in fast allen DBA derartige LOB-Klauseln enthalten, bis auf die DBA mit Island, Polen, Ungarn und Griechenland.

Die sowohl in der EU als auch weltweit zu beobachtenden Bestrebungen, Quellensteuern auf Zahlungsströme zwischen verbundenen Unternehmen zu eliminieren, hätten die USA somit zwar in einen gewissen Zugzwang gebracht, sie hätten die USA aber auch in die Lage versetzt, die von den USA zum Standard erhobenen LOB-Klauseln als Verhandlungsinstrument einzusetzen. So sei man z.B. nur dann bereit, die gewünschte völlige Befreiung von Quellensteuer auf Dividendenzahlungen in ein DBA aufzunehmen, wenn (i) eine dem US-Standard entsprechende LOB-Klausel vereinbart wird und (ii) es mit dem entsprechenden Land einen exzellenten Informationsaustausch gibt.

Die speziell für die Quellensteuerbefreiung auf Dividenden entwickelte LOB-Klausel unterliege hierbei einer Entwicklung und enthalte – je nach Vertragspartner – unterschiedlich strenge Anforderungen. Beispiele solcher LOB-Klauseln neuerer Generation seien den neuverhandelten DBA mit Großbritannien und Japan sowie den Revisionsprotokollen zu den DBA mit den Niederlanden und jüngst Schweden zu entnehmen. Bei der Fortentwicklung der LOB-Klausel befinde man sich oft in einem Zwiespalt. Zum einen müsse die LOB-Klausel noch praktikabel sein, um den multinational operierenden Unternehmen die Möglichkeit zu geben, überhaupt von der 0% Quellensteuer zu profitieren. Zum anderen müsse man aufpassen, dass durch die Aufweichung einer LOB-Klausel nicht quasi durch die Hintertür wieder *treaty-shopping* ermöglicht werde. Dies sei auch der Grund dafür, dass die LOB-Klausel im Revisionsprotokoll zum DBA mit den Niederlanden die bislang strengste Klausel darstelle. Hierdurch wollte man Gestaltungen, wie z.B. über die niederländischen Antillen, einen Riegel vorschieben.

II. Anschließende Diskussion

Im Anschluss an die Ausführungen von Frau Brown stand die US-Verhandlungsdelegation noch für Fragen und zur Diskussion zur Verfügung. Von US-Seite war man vor allem daran interessiert, von den Vertretern der deutschen multinationalen Unternehmen zu erfahren, welche Punkte ihnen im Hinblick auf die gegenwärtigen Revisionsverhandlungen besonders wichtig seien. Hierbei wurden aus dem Teilnehmerkreis folgende Bereiche angesprochen:

1. Im Hinblick auf die 0% Quellensteuer auf Dividenden sollten die Voraussetzungen einer LOB-Klausel nicht überspannt werden. Man sollte darauf achten, dass auch sog. *Multi-tier*-Strukturen noch davon profitieren können.
2. Von der Quellensteuerbefreiung auf Dividenden sollten auch Pensionsfonds profitieren können. Hierbei bat man zu beachten, dass sich das deutsche System der Altersvorsorge von dem amerikanischen System unterscheidet. Ein Abstellen allein auf steuerbefreite Pensionsfonds und damit nur auf (ggf. nach US-Kriterien) qualifizierende Pensionspläne greife hier zu kurz, da deutsche Pensionsfonds zumeist nicht die Voraussetzungen nach US-Recht erfüllen. Man bat hier um eine Angleichung an Art. 18 des US-Model-Treaty (Art. 18 Abs. 6 US-Model-Treaty enthält eine gegenseitige Anerkennungsklausel im Hinblick auf Pensionspläne). Die US-Verhandlungsdelegation nahm diese Anmerkung als wichtige Information auf.
3. Ferner wurde die Notwendigkeit einer verbindlichen Schiedsklausel unterstrichen. In der Praxis böte sich für die Unternehmen erst hierdurch ein verlässliches Instrument im Hinblick auf die Vermeidung einer permanenten Doppelbesteuerung. Man erhoffe sich von der Einführung eines verbindlichen Schiedsverfahrens auch den Reflex eines stärkeren Engagements der beteiligten Finanzverwaltungen im Schiedsverfahren bzw. in dessen Vorfeld.
4. Angefragt wurde zudem, wie man aus US-Sicht einer Regelung zu German-REITS, sofern diese in Deutschland geschaffen werden sollten, gegenüberstehe. Frau Brown antwortete hierauf, sofern Deutschland diesen Punkt ansprechen sollte, sehe man keinen Grund, die für US-REITS geltende Regelung nicht auch German REITS zuzugestehen.
5. Thematisiert wurde auch der Anwendungsbereich der US-DBA. Eine Erstreckung der DBA auch auf die US Income Tax der Bundesstaaten werde laut Frau Brown jedoch nicht erfolgen. Hierbei handele es sich nicht um eine verfassungsrechtliche Schranke, sondern um eine „politische“ (Stichwort: *Federalism*).

Die US-Delegation stand den Teilnehmern auch nach dem offiziellen Teil der Veranstaltung zu einem weiteren Informationsaustausch zur Verfügung.

Dr. Friedrich Hey
Leiter der Fachgruppe Steuerrecht

Dr. Daniel Weyde
Secretary der Fachgruppe Steuerrecht